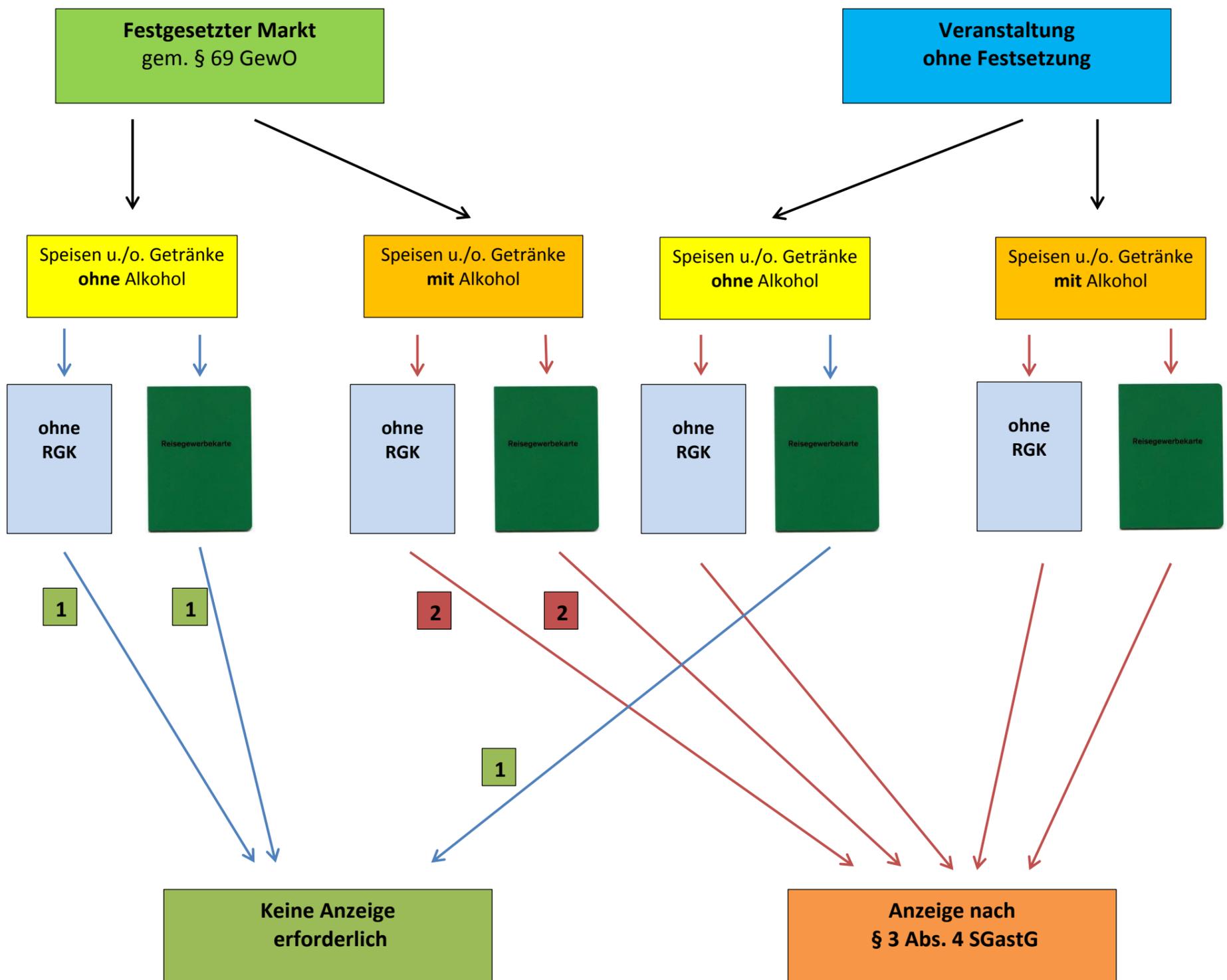


Anzeigepflicht für vorübergehende Gaststätten nach § 3 Abs. 4 SGastG



Rechtliche Regelung:

§ 3 Abs. 4 SGastG

Wer den nur vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes beabsichtigt, hat dies schriftlich der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

§ 1 Abs. 3 SGastG

Der Betrieb eines Gaststättengewerbes im Reisegewerbe richtet sich nach Titel III der Gewerbeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Ziffer 1

Befreiung von der Anzeigepflicht gem. § 68a Satz 1 GewO

Auf Märkten dürfen **alkoholfreie** Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. (Marktprivilegien)

Ziffer 2

Anzeigepflicht für Reisegewerbetreibende gem. § 68a Satz 2 GewO

Im Übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften (GastG, SGastG) Kommentar Nr. 19 zum § 68a Satz 2 GewO Landmann-Rohmer

Dies gilt für den Ausschank von alkoholischen Getränken auf allen Veranstaltungen des Titel IV, sowie bei Messen und Ausstellungen für die Verabreichung von Getränken jeglicher Art und zubereiteten Speisen, wenn diese Angebote über Kostproben hinausgehen. Die Abgabe alkoholischer Getränke erfordert eine Erlaubnis (Gestattung) nach dem GastG. (Anm.: Analog ist die Anzeige nach § 3 Abs. 4 SGastG anzuwenden.)